



## **Stellungnahme der Bundesärztekammer**

gem. § 91 Abs. 5 SGB V  
zur Änderung der Richtlinie über die ärztliche Betreuung während der  
Schwangerschaft und nach der Entbindung („Mutterschafts-Richtlinien“)

Berlin, 20.11.2014

Bundesärztekammer  
Herbert-Lewin-Platz 1  
10623 Berlin

## Hintergrund

Die Bundesärztekammer wurde mit Schreiben vom 23.10.2014 durch den Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) zur Stellungnahme gemäß § 91 Abs. 5 SGB V bezüglich einer Änderung der Mutterschafts-Richtlinien (Mu-RL) aufgefordert.

Hintergrund der geplanten Änderung ist ein im Rahmen regelmäßiger Überprüfung der Mutterschafts-Richtlinien festgestellter Aktualisierungsbedarf im Abschnitt G, welcher derzeit wie folgt lautet:

*„Medikamentöse Maßnahmen sowie die Verordnung von Verband- und Heilmitteln sind im Rahmen der Mutterschaftsvorsorge nur zulässig zur Behandlung von Beschwerden, die schwangerschaftsbedingt sind, aber noch keinen Krankheitswert haben. Bei Verordnungen wegen Schwangerschaftsbeschwerden und im Zusammenhang mit der Entbindung ist die Versicherte von der Entrichtung der Verordnungsblattgebühr befreit.“*

Der im Abschnitt G der Richtlinien verwendete Begriff der „Verordnungsblattgebühr“ stammt noch aus der Reichsversicherungsordnung, in der bis 1988 geregelt war, dass von Versicherten, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, ein Anteil beim Erwerb von Arzneimitteln zu zahlen ist. Im Jahre 1989 ist diese Regelung ersetzt worden durch Festbetragsregelungen für Arznei- und Verbandmittel, verbunden mit Zuzahlungen durch die Versicherten (§ 61 SGB V). In der aktuellen Fassung des § 61 SGB V wird der Begriff der „Verordnungsblattgebühr“ nicht mehr verwendet.

Innerhalb des zuständigen Unterausschusses Methodenbewertung des G-BA existieren unterschiedliche Positionen zur Aktualisierung des Abschnitts G. Ein Vorschlag besteht darin, den Begriff „Verordnungsblattgebühr“ durch den aktuelleren Begriff „Zuzahlung“ zu ersetzen. Ein anderer, weitergehender Vorschlag sieht vor, die bisherigen Ausführungen in Abschnitt G komplett zu streichen. Es wird ein Konflikt mit § 24e SGB V gesehen, indem die bestehende Regelung des Abschnitts G der Mutterschafts-Richtlinien die Vorgaben aus § 24e SGB V einschränke. Die Regelung im Abschnitt G gebe vor, dass die Zuzahlungsbefreiung nur solche Beschwerden umfasse, die schwangerschaftsbedingt sind, aber noch keinen Krankheitswert haben. Sowohl die Regelung zum Behandlungsanspruch als auch zur Befreiung von der Verordnungsblattgebühr entspräche aber nicht der geltenden Rechtslage.

## Die Bundesärztekammer nimmt zur Richtlinienänderung wie folgt Stellung:

Aus Sicht der Bundesärztekammer liegt mit § 24e SGB V eine abschließende Regelung zur Frage der Befreiung von der Zuzahlung vor. Eine Normkonkretisierung durch Abschnitt G der Richtlinie scheint nicht erforderlich.

Berlin, 20.11.2014



Dr. rer. nat. Ulrich Zorn, MPH  
Leiter Dezernat 3 – Qualitätsmanagement,  
Qualitätssicherung und Patientensicherheit